



Mittelländer Schiesssportverband

Geschäftsordnung

Gültig ab 07.08.2025

Im Interesse der besseren Verständlichkeit werden in dieser Geschäftsordnung die herkömmlichen Formulierungen verwendet. Unter dem Begriff Präsident, Protokollsekretär, etc. werden sowohl Männer als auch Frauen verstanden.

Der Vorstand erlässt gestützt auf Art. 23 bis 26 der Statuten die folgende Geschäftsordnung. Sie regelt Organisation, Aufgaben und Kompetenzen der Organe und ist ein Ausführungserlass zu den Statuten.

1. Der Vorstand (VS)

1.1 Stellungen und Aufgaben

Der Vorstand:

- besorgt die laufenden Geschäfte;
- bereitet die Delegiertenversammlung (DV) und allfällige Ressortsitzungen vor;
- erstellt aufgrund des Leitbildes eine kurz- und mittelfristige Strategie;
- sorgt für eine gesunde finanzielle Basis;
- leitet und beaufsichtigt die Verbands- und Schiesskonkurrenzen sowie Anlässe;
- trifft geeignete Massnahmen zur Attraktivhaltung und Förderung des Schiesswesens;
- pflegt die Zusammenarbeit mit den Vereinen des Verbandes, der Unterverbände und übergeordneten Verbänden;
- vertritt den Verband gegenüber Behörden und Öffentlichkeit;
- orientiert regelmässig über Publikationen im Verbandsorgan „Webseite MSSV“.

1.2 Teilnehmer

An den VS-Sitzungen nimmt nebst den Mitgliedern der Protokollsekretär teil. Auf Einladung des Präsidenten können weitere Personen zur Beratung von Geschäften beigezogen werden.

Der VS ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Stimmenthaltungen sind zu begründen. Der Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

1.3 Rhythmus

Die Sitzungen werden jeweils im Januar festgelegt.

1.4 Organisation

Die Abteilungsleiter reichen ihre Geschäfte schriftlich bei der Abteilung Dienste ein. Sie erstellt die Traktandenliste und lässt sie durch den Präsidenten genehmigen.

Die Einladung mit Traktandenliste, den schriftlichen Anträgen und den dazu notwendigen Unterlagen muss spätestens eine Woche vor der Sitzung den Mitgliedern zugestellt werden (Post oder e-Mail).

Die Traktandenliste wird gegliedert in:

- Protokoll;
- Beschlüsse und Anträge;
- Aussprachen über Grundsätzliches;
- Berichterstattungen aus den Abteilungen;
- Termine, Pendenzen, Verschiedenes.

Ausnahmsweise können Beschlüsse auf dem Korrespondenzweg gefasst werden. Solche Beschlüsse sind ins nächste VS-Protokoll aufzunehmen.

Die Anträge an die DV sind nach folgendem Schema zu gliedern:

- Orientierung (worum geht es, Zusammenfassung);
- Situationsanalyse und Zielsetzung;
- Lösungsvarianten (welche Möglichkeiten gibt es?);
- Antrag und Begründung;
- Beilagen.

Die Protokollführung erfolgt durch den Protokollsekretär. Kopien der Protokolle gehen an die VS-Mitglieder und Ressortleiter (RL). Grundsatzfragen können in der Regel für zwei Sitzungen traktandiert werden.

Alle wichtigen Reglemente, Dokumente und Protokolle werden in PDF-Form in einem für den VS geschützten Bereich der Webseite abgelegt und archiviert.

2. Die Abteilungsleiter (AL)

2.1 Stellungen und Aufgaben

Die Abteilungen besorgen die Aufgaben in dem ihnen zugewiesenen Bereich in hoher Eigenverantwortung.

Auf Antrag der AL genehmigt der VS Pflichtenhefte für die Ressorts.
Die Wahl der AL erfolgt durch die DV.

2.2 Termine

Die Abteilungen erstellen einen Terminplan und eine Jahresplanung mit Zielsetzungen für das nächste Jahr und legen diese dem VS jeweils bis 31. Oktober vor.

2.3 Organisation

Die AL sorgen für die Koordinationen mit den anderen Abteilungen direkt und innerhalb des VS.

Der Dienstweg zur DV läuft über den VS, in dringenden Fällen über den Präsidenten.

3. Rechnungsrevisoren (REV)

Die Rechnungsrevisoren:

- überprüfen die Verbandsführung in finanzieller Hinsicht und erhalten Einsicht in alle dazu erforderlichen Unterlagen;
- erstellen einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung an den VS und an die DV;
- haben in der DV Antragsrecht.

4. Entschädigungen

Für die Funktionen im VS, der REV und der Ressorts sind Funktionsentschädigungen festzulegen. Diese sind in einem separaten Reglement festzuhalten und werden vom VS bestimmt.

5. Spesen

Die Ausrichtung und die Höhe von Spesen ist in einem separaten Reglement festzuhalten und werden vom VS bestimmt.

6. Zeichnungsberechtigung

Die Zeichnungsberechtigung ist wie folgt festgelegt:

- Die rechtsverbindliche Zeichnungsberechtigung nach aussen führen der Präsident, der Vizepräsident und der AL Dienste mit Kollektivunterschrift zu zweit. Dem AL Finanzen kann für die finanziellen Belange Einzelunterschrift erteilt werden.
- In Abteilungs- und Ressortbelangen, wie Wettkampfglemente, unterzeichnet der RL mit dem AL.

7. Ehrenmitgliedschaft

Zu Ehrenmitgliedern des MSSV können ernannt werden:

- Personen, die sich um das Schiesswesen im Verband verdient gemacht haben.

8. Jubiläen der Vereine

Es haben Anspruch auf ein Jubiläumsgeschenk des Verbandes:

- 100 Jahre Fr. 100.--;
- 125 Jahre Fr. 150.--;
- 150 Jahre Fr. 200.--.

Das Geschenk wird durch einen Vertreter des Verbandes im Rahmen der entsprechenden Jubiläumsfeier übergeben (keine Einladung = kein Geschenk).

9. Landesteilschiessen / Sportschützenfest

Organisationen von Mittelländer Landesteilschiessen können auf Antrag hin mit einer Defizitgarantie von bis zu Fr. 1'000 unterstützt werden, sofern in einer schriftlichen Vereinbarung festgehalten wird, dass der MSSV bei einer allfälligen Gewinnverteilung dem getragenen Risiko angemessen berücksichtigt wird.

10. Verbandsfahne

Für die folgenden Anlässe wird die Verbandsdelegation von der Verbandsfahne begleitet:

- Mittelländer Landesteilschiessen (offizieller Tag);
- Mittelländer Sportschützenfest (offizieller Tag);
- Eidg. oder Kantonale Schützenfeste (offizieller Tag und Kantonaltag);
- DV des MSSV;
- Ehrung von Schützen (ausserhalb DV);
- Beerdigung aktiver Mitglieder des VS, RL und Ehrenmitglieder.

Der VS bestimmt weitere Delegationen mit der Verbandsfahne nach eigenem Ermessen. Der Fähnrich hat Anrecht auf Spesenersatz (Taggeld und Reiseentschädigung). Für die übrigen Delegationsmitglieder gilt das Spesenreglement des Verbandes.

11. Bekleidung

Der VS bestimmt zur Vereinheitlichung des Erscheinungsbildes eine Einheitskleidung für:

- den VS;
- die RL.

Die Einheitskleidung ist grundsätzlich an allen Anlässen und Wettkämpfen zu tragen, für welche Delegationen bestimmt sind.

Modellwahl und Beschaffung

Der VS legt die Modellwahl für die einzelnen Bekleidungsstücke fest. Die Abteilung Dienste regelt die Beschaffung der Bekleidung und stellt sicher, dass während der Dauer von mindestens sechs Jahren Nachbeschaffungen möglich sind.

Kosten

Die Kosten für die Bekleidung trägt der Berechtigte grundsätzlich selber. Der VS kann jedoch einen Beitrag an die Beschaffung der Bekleidung beschliessen.

Die Bekleidung des Fähnrichs wird aus der Kasse des Verbandes beglichen.

12. Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung wurde an der Sitzung des VS vom 7. August 2025 genehmigt. Sie tritt per sofort in Kraft.

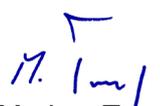
Reichenbach i.S. / Ostermundigen

Mittelländer Schiesssportverband

Der Präsident MSSV


Stephan Weber

Der Leiter Abteilung Dienste


Markus Truog